

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-594/3/1989

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Holzkontrollgesetzes
einschließlich Verordnungen;
Entwurf einer Forstschutzverordnung;
Stellungnahme;

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl angeben.

Bezug: -

Schriftl. GESETZENTWURF	
Zl.	45-GE/9 89
Datum:	28. JULI 1989
Verteilt:	28. Juli 1989 <i>Helf</i>

An das

Präsidium des Nationalrates

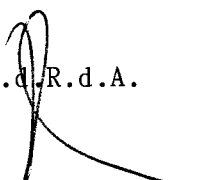
H. Stohanzl

1017 W i e n

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Holzkontrollgesetzes einschließlich Verordnungen und zum Entwurf einer Forstschutzverordnung übermittelt.

Klagenfurt, am 25. Juli 1989
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor i.V.:
Dr. Sladko e.h.

F.d.R.d.A.



Zl. Verf-594/3/1989

Betreff: Entwurf eines Holzkontrollgesetzes
einschließlich Verordnungen;
Entwurf einer Forstschutzverordnung;
Stellungnahme;
Bezug: -

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1

1011 W i e n

Zu dem mit do. Schreiben vom 18. Mai 1989, Zl. 18.108/7-IC8/89, übermittelten Entwurf eines Holzkontrollgesetzes einschließlich der dazu gehörigen Verordnungen sowie einer Forstschutzverordnung nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Forstschutz anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (Holzkontrollgesetz) bestehen keine Einwände.

2. Zum Entwurf einer Verordnung über den Schutz des Waldes vor Forstschädlingen (Forstschutzverordnung) wird folgendes bemerkt:

a) § 1 Abs. 1 sieht nur die bekämpfungstechnische Behandlung befallenen Holzes vor, ohne die Pflicht zur Aufarbeitung (Fällung) auch stehender befallener Hölzer zu normieren. Ein Vergleich mit § 1 Abs. 2, der u.a. die Verpflichtung enthält, geworfene oder gebrochene Hölzer "unverzüglich vom Stock zu trennen und bekämpfungstechnisch zu behandeln", zeigt die Notwendigkeit einer analogen Vorschrift für stehendes von Forstschädlingen befallenes Holz.

Es ist überhaupt die Frage aufzuwerfen, ob bekämpfungstechnische Maßnahmen erst beim Schädlingsbefall vorgesehen werden sollen, es sollte auch die Möglichkeit der Verpflichtung zu einer prophylaktischen Bekämpfung (z.B. mit Fangbäumen oder/und Borkenkäferfallen) vorgesehen werden.

b) Im vorgeschlagenen Entwurf fehlt eine Regelung, wie sie im § 6 der derzeitigen Forstschutzverordnung vorgesehen ist, mit der klargestellt wird, welchen Personenkreis die Verpflichtungen dieser Verordnung betreffen. Es darf vorgeschlagen werden, diese Verpflichtung entweder so wie bisher den Waldeigentümern oder den jeweiligen Inhabern der Hölzer zu übertragen, wobei jedoch überhaupt überlegt werden muß, ob nicht für Waldeigentümer und Holzersteher gemeinsam eine Art Solidarhaftung geschaffen werden sollte, da es sich in der Regel um Gefahr im Verzuge handelt.

3. Zu den Verordnungen über die Voraussetzungen für die Ein- und Durchfuhr von Holz, die Zulassung von Eintrittsstellen für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde und den Tarif für die Durchführung der Holzkontrolle werden keine Bemerkungen vorgebracht.

25. Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 25. Juli 1989

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor i.V.:

Dr.Sladko e.h.

F.d.R.d.A.

